

Petra Bačuvčíková

Universität Zlín / Tschechische Republik

Tempus- und Modusformen in Gerichtsentscheidungen

ABSTRACT

Tense and mode forms in court decisions

This text is a text linguistic analysis of German and Czech court decisions. A particular attention is paid to the use of tense and mode forms. The analysis shows that German court decisions use certain tense and mode forms in connection with specific information while Czech decisions make use of typical formulations and expressions. A combination of certain verb forms with specific information can be observed only partially here. Of course, the differences are based on the grammatical systems of these two languages, but the analysis shows which points in translations, especially concerning German as the target language, one should focus on.

Keywords: legal language, court decision, verb forms, translation.

1 Einleitung und theoretische Grundlagen

Dieser Beitrag bringt eine textlinguistische Analyse von deutschen und tschechischen Gerichtsentscheidungen gleicher Art. Bei der Analyse wird besonderes Interesse den einzelnen Teilen der Texte in Bezug auf die Benutzung von Tempus- und Modusformen gewidmet. Aus der Analyse ergibt sich, dass in deutschen Gerichtsentscheidungen für bestimmte Informationen bestimmte Tempus- und Modusformen typisch sind, wobei die tschechischen Entscheidungen zwar typische Formeln und Ausdrücke beinhalten, eine Verbindung von bestimmten Verbformen mit bestimmten Informationen sich hier aber nur teilweise beobachten lässt. Die Unterschiede ergeben sich zwar in großem Maße aus dem grammatischen System der beiden Sprachen, es wird jedoch gezeigt, an welchen Stellen bei Übersetzungen vor allem in der Richtung Zielsprache Deutsch besondere Aufmerksamkeit erforderlich ist.

Die Übersetzung juristischer Texte wird in der übersetzungswissenschaftlichen Literatur nicht selten behandelt. Es seien an dieser Stelle die Arbeiten von de Groot (1992), Wüest (2002) oder Wiesmann (2009, 2013) erwähnt, die sich der Übersetzung von juristischen Texten allgemein widmen. Aus didaktischer Sicht bearbeiten dieses Thema u.a. auch Ballansat und Perrin (2007).

Wer sich mit dem Übersetzen von Texten der Rechtsprache befasst, muss immer feststellen, dass man sich beim Analysieren und bei der Übersetzung von Texten dieser Art mit der Bedeutung nicht nur im linguistischen, sondern auch im rechtlichen Rahmen auseinandersetzen muss. Dem Spannungsfeld zwischen linguistischem und rechtlichem Rahmen widmen sich in ihren Arbeiten z.B. Sandrini, (1999) oder Stolze (1999), zu vergleichen dazu ist auch Oskaar (1988) und seine Kulturemtheorie.

Sprachwissenschaftlich basiert der Beitrag auf den klassischen Beschreibungen der grammatischen Kategorien Tempus und Modus (vgl. Duden 2005) und auf dem integrativen Textbegriff von Brinker (2010), der den Textbegriff der sprachsystematischen Linguistik mit dem kommunikationsorientierten Ansatz verbindet und eng aufeinander bezieht. Es wird bei der Analyse davon ausgegangen, dass Texte Folgen von sprachlichen Zeichen sind, die kohärent sind und eine erkennbare kommunikative Funktion haben.

Insbesondere werden im Zentrum des Interesses die Tempuskontinuität als Zeichen von Textkohärenz und die Benutzung des Konjunktivs und seiner Alternativen in deutschen und tschechischen Gerichtsentscheidungen sowie die Möglichkeiten der Übersetzung der betreffenden Formen in die andere Sprache stehen, wobei hoher Wert darauf gelegt wird, dass die kommunikative Funktion und Bedeutung des Textes übertragen werden. Dies hängt eng mit der Verständlichkeit der Rechtssprache zusammen, der sich u.a. Jan Engberg systematisch widmet. Es sei im Zusammenhang mit dem vorliegenden Thema sein Text über das Übersetzen von Gerichtsurteilen (Engberg 1999) genannt. Der Verständlichkeit des Konjunktivs in juristischen Texten haben sich Neumann und Hansen-Schirra (2004) gewidmet.

In diesem Zusammenhang wird die Frage diskutiert, ob bei der Übersetzung von Gerichtsentscheidungen aus dem Tschechischen ins Deutsche in bestimmten Passagen Formen des Konjunktivs gebraucht werden sollten, die es im Tschechischen nicht gibt, die jedoch zum Stil der deutschen Gerichtsentscheidungen gehören.

2 Korpus und Methode

Zur Analyse der Tempus- und Modusformen wurden keine Übersetzungen gewählt, sondern es wurde ein eigenes Korpus von insgesamt 260 Gerichtsentscheidungen von zwei vergleichbaren Institutionen im Rahmen der Gerichtsbarkeit in

den betreffenden Staaten erstellt. In der deutschen Sprache wurden 130 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (davon 30 Urteile), in der tschechischen Sprache wurden 130 Entscheidungen des Obersten Gerichtes (davon 40 Urteile) zur Analyse gewählt. Alle Entscheidungen stammen aus dem Zeitraum vom 15. Juli 2015 bis 15. September 2015 und es wurden Entscheidungen von allen Senaten der betreffenden Gerichte einbezogen. Auf diese Weise ist eine Art von parallelem Korpus entstanden, das zwar nicht besonders umfassend, jedoch groß genug ist, um daraus typische authentische Formulierungen aussuchen zu können.

3 Tempus- und Modusformen in einzelnen Teilen der Entscheidung

Aus dem Korpus wurden alle Verbformen herausgesucht und kontrastiv analysiert. Jede Gerichtsentscheidung setzt sich aus mehreren Teilen zusammen, dies sind das Rubrum (Betreff), dann der Tenor, der Tatbestand, die Gründe, darauf folgt meistens eine Rechtsmittelbelehrung und am Ende befinden sich die Unterschriften der Richter und Beamten. Es wurde festgestellt, dass die Verbformen insbesondere in der Beschreibung des Tatbestandes und der Formulierung der Gründe besonders aufschlussreich sind. Im folgenden Text wird jedoch auf alle Teile der Gerichtsentscheidung in Bezug auf relevante Verbformen eingegangen, wobei insbesondere deutschsprachige Beispiele gewählt werden, da im Zentrum des Interesses die Übersetzung tschechischer Texte in die Zielsprache Deutsch steht.

Im Tenor werden in den deutschen Texten Indikativ Perfekt Aktiv: „Der Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat [...] für Recht erkannt“ (224/13) und Indikativ Präsens Passiv: „Die Sache wird [...] an das Berufungsgericht zurückverwiesen“ (161/13) verwendet. In tschechischen Texten kommt hier logischerweise die einzige Verbform der Vergangenheit zum Einsatz – das Präteritum und Indikativ Aktiv: „Nejvyšší soud české republiky rozhodl [...] takto“ (3310/2013), Genus Verbi ist Aktiv, es wird jedoch das Reflexivpassiv benutzt: „Rozsudek Městského soudu v Praze [...] se zamítá“ (3310/2013). Daraus ergibt sich, dass bei der Übersetzung keine Schwierigkeiten in Bezug auf die Benutzung von verbalen Kategorien entstehen sollten.

Anders ist dies jedoch in den Teilen Tatbestand und Gründe. Es wird in deutschsprachigen Texten häufig neben dem Indikativ auch der Konjunktiv benutzt, den es im Tschechischen nicht gibt, der aber im juristischen Rahmen im Deutschen bestimmte semantische Funktionen erfüllt, genauso wie auch der Indikativ. Da juristische Texte praktisch Präfabrikate sind, und der Gebrauch des Konjunktivs in bestimmten Zusammenhängen auch typisiert ist, könnte seine Nicht-Benutzung einen Grund für Fehlinterpretation bedeuten. Darauf machen auch Ballansat und Perrin aufmerksam: „Die Verwendung des Konjunktivs spielt

im Urteil eine große Rolle. In den Erwägungen wird der Standpunkt der Prozessparteien und der Vorinstanz in der eingeleiteten oder berichteten Rede mit Konjunktiv I wiedergegeben. [...] Eingeflochten werden Hypothesen mit Konjunktiv II“ (Ballansat-Perrin 2007: 267).

Gleiches ergibt sich aus dem analysierten Korpus:

Der Einleitungssatz lautet logischerweise im Indikativ Präsens Aktiv: „Die Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des am XX verstorbenen früheren Klägers L.“ (B380/14), die Prozessgeschichte steht im Indikativ Perfekt Aktiv: „Das Berufungsgericht hat die Klage als [...] überwiegend begründet angesehen. Dazu hat es ausgeführt. [...] Das Landgericht hat die Klage abgewiesen“ (224/13). Hier soll bereits bei der Übersetzung aus dem Tschechischen, wo es nur eine Tempusform gibt, die Entscheidung getroffen werden, die Prozessgeschichte im Perfekt darzustellen. Dies bedeutet jedoch keinen schwierigen Prozess, selbst ein ungewöhnliches Darstellen der Prozessgeschichte im Präteritum wäre nicht wirklich irreführend.

Besonders vorsichtig soll schließlich das Vorbringen der Parteien übersetzt werden. Hier gibt es im Deutschen einerseits Sätze im Indikativ Präteritum: „Der Kläger ließ [...] zwei Testkäufe vornehmen“ (224/13), andererseits gibt es jedoch auch Sätze in verschiedenen Tempora, meistens Präsens und Perfekt, sowie im Konjunktiv I. Dazu kommen immer einleitende Sätze, wie in: „Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe in beiden Fällen gegen das Elektroggesetz verstoßen und die Vertragsstrafe verwirkt, dass die Kennzeichnung [...] nicht dauerhaft gewesen sei“ (224/13), oder in: „Die Klägerin macht geltend, sie werde von der russischen Empfängerin auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Der Schaden belaufe sich [...] auf etwa 55.000 EUR“ (190/13).

Auch die Erwägungen der Vorinstanz werden mit Einleitungssatz und Konjunktiv I dargestellt: „Das Berufungsgericht hat angenommen, die Verladung sei zwar grundsätzlich die Sache des Absenders. Den Frachtführer, der eine mangelhafte Verladung erkenne, träfen aber Hinweispflichten“ (190/13).

Hypothesen des Gerichts kommen selten vor, es wird dazu Konjunktiv II gebraucht: „Ein vorgängiges Anspruchsschreiben, auf dessen Inhalt hätte Bezug genommen und das als Anlage dem Güteantrag hätte beigefügt werden können, hat es nicht gegeben“ (380/14).

Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt sowohl im Tschechischen wie auch im Deutschen im Indikativ Präsens Aktiv, z.B.: „Gegen dieses Versäumnisurteil steht der säumigen Partei der Einspruch zu“.

Erstaunlicherweise ließ sich auch in dem letzten Teil der Gerichtsentscheidung, bei den Unterschriften, ein Beispiel für die Benutzung eines Verbs und somit einer Tempus- und Modusform auffinden, und zwar Indikativ Präsens: „Richterin X ist in Urlaub und daher gehindert zu unterschreiben“. Y. Damit kann auch zu diesem letzten Punkt der Makrostruktur von Gerichtsentscheidungen ein Ergebnis der Analyse vorgebracht werden.

Daraus ergibt sich, dass der Richter den Indikativ nur dann verwendet, wenn eigene Feststellungen des betreffenden Gerichts dargestellt werden. Alle anderen Angaben, sei es das Vorbringen der Parteien, das streitig ist, oder seien es Erwägungen der Vorinstanz, werden im Konjunktiv präsentiert.

Das Tschechische verfügt nicht über so eine breite Skala von Tempora und Modi, da es im heutigen Tschechischen nur eine Vergangenheitsform und keinen Konjunktiv gibt, nur den Konditional, der dem Konjunktiv II entspricht. Das ist auch an einem Beispiel aus dem Teil Tatbestand und Gründe in einer tschechischen Gerichtsentscheidung ersichtlich:

Obvodní soud pro Prahu 1 [...] uložil žalované zaplatit žalobci částku XX,- [...] Soud prvního stupně dále rozhodl o náhradě nákladů řízení. (4121/2013)

Alle Verbformen stehen in diesem Fall im Präteritum und lassen sich auch ohne weiteres mit Präteritum übersetzen, auch in den deutschen Texten wird im Tatbestand Präteritum benutzt.

Podanou žalobou se žalobce domáhal náhrady škody [...], která mu měla vzniknout prekluzí práva na vrácení přeplatku na dani z přidané hodnoty. (4121/2013)

Hier gibt es die Form domáhal se im Präteritum, weiter gibt es ein Modalverb im Präteritum mit Infinitiv měla vzniknout. Das letztere kann und soll eindeutig mit dem Konjunktiv übersetzt werden.

Soud prvního stupně konstatoval, že se žalobce ocitl v právním postavení, které mu neumožňuje dále se proti postupu Finančního úřadu bránit, neboť zde absenteje vydání jakéhokoliv rozhodnutí, proti němuž by mohl dále brojit podáním žaloby [...]. (4121/2013)

In diesem Beispiel handelt es sich um Erwägungen der Vorinstanz. Alle Verbformen stehen im Präteritum oder Präsens Indikativ (konstatoval, ocitl, neumožňuje), im letzten Satz steht der Konditional (by mohl brojit), der sich mit dem Konjunktiv II übersetzen lässt. Wie oben angeführt wurde, stehen in deutschen Gerichtsentscheidungen die Erwägungen der Vorinstanz im Konjunktiv. An dieser Stelle bietet es sich an, die betreffenden Verbformen im Deutschen mit Konjunktiv I auszudrücken, sodass der Zieltext für den deutschen Juristen auch eindeutig verständlich ist, wozu nicht nur die richtige Terminologie, sondern eben auch die Benutzung von typischen Verbformen an typischen Stellen beitragen soll. Eine Nichtbenutzung des Konjunktiv I könnte an dieser Stelle eine etwas vage Bedeutung des Gesagten überliefern.

Dovolatel ve svém podání uvádí, že v době podání žaloby platil právní názor, že nebyla-li daň vyměřena v prekluzivní lhůtě, nedošlo ke konkludentnímu vyměření daně, jak plyne z rozsudku Nejvyššího správního soudu [...] (4121/2013).

Das letzte Beispiel schildert den Standpunkt einer Prozesspartei. Es gibt den einleitenden Satz „Dovolatel ve svém podání uvádí, že [...]“ und dann die berichtete Rede, die im Tschechischen im Präteritum oder Präsens Indikativ steht. An dieser Stelle muss die Übersetzung mit besonderer Vorsicht durchgeführt werden, denn die deutschen Richter benutzen bei der Beschreibung des Vorbringens der Parteien sowohl den Indikativ als auch den Konjunktiv mit einleitendem Satz, je nachdem, ob das Gericht das Vorbringen für streitig oder nicht streitig hält. In deutschen Gerichtsentscheidungen ist somit der Konjunktiv I bei der Beschreibung des Vorbringens der Parteien ein klarer Index dafür, ob das Gericht das Beschriebene auch selbst feststellen konnte oder nicht. Dies ist im Tschechischen nicht so, sollte man aber trotzdem das streitige Vorbringen der Parteien mit Hilfe des Konjunktivs übersetzen, damit der Zieltext für den deutschen Juristen keine vagen Informationen liefert, wie dies im Text oben bei den Übersetzungen der Erwägungen der Vorinstanz der Fall war? Das Problem besteht hier darin, dass der Übersetzer nicht immer eindeutig wissen kann, ob das Gericht die betreffenden Sachverhalte für strittig hält oder nicht. Um keine vagen Bedeutungen zu liefern, sollte der Übersetzer den Konjunktiv benutzen; falls aber Konjunktiv I dort verwendet wird, wo er überhaupt nicht zutrifft, dann ist dies für den Adressaten irreführend, denn es gibt im Tschechischen als Anzeichen für Streitigkeit oder Nicht-Streitigkeit nur den einleitenden Satz, der für den Laien nicht immer eindeutig ist. Aus diesen Gründen scheint es doch besser zu sein, auf eine klare Anpassung der Verbformen des Texttyps an das deutsche Muster zu verzichten, sich auf die einleitenden Sätze zu konzentrieren und lieber eine etwas vage statt einer irreführenden Übersetzung zu liefern. Diese Frage lässt sich nicht eindeutig entscheiden, die Entscheidung muss jeder Übersetzer bei jedem Text unter Berücksichtigung aller Einzelheiten selbst treffen und dabei im ganzen Text konsistent bleiben, sodass die Kohärenz des Textes durch andere Mittel bestehen bleibt und das kommunikative Ziel erfolgreich erreicht werden kann.

4 Fazit

Es wurden tschechische und deutsche Gerichtsentscheidungen in Bezug auf die Benutzung von Verbformen analysiert. Besonders aufschlussreich scheinen die Formen des Konjunktivs in den deutschen Gerichtsentscheidungen zu sein. Im Rubrum gibt es keine Verbformen, die der Analyse unterzogen werden sollten, im Tenor und in der Rechtsmittelbelehrung bleiben keine Fragen der Übersetzung offen. In den Teilen Tatbestand und Gründe bestehen bei der Übersetzung aus dem Deutschen ins Tschechische keine Bedenken darüber, wie die einzelnen Verbformen ausgedrückt werden sollten. Es scheint, dass die Benutzung des Konjunktivs eng mit den eigentlichen Feststellungen des Gerichts verbunden ist. Es

bleibt jedoch die Frage offen, welche Verbformen bei der Übersetzung benutzt werden sollten, damit der Text eindeutig verständlich ist.

Literaturverzeichnis

- Ballansat, Suzanne/ Perrin, Gunhilt (2007). „Kombinierte Analyse von Inhalt und Sprache juristischer Texte als Vorbereitung auf den Übersetzungsunterricht“. In: Heller, D. / Ehlich, K. (Hg.) *Studien zur Rechtskommunikation. Linguistic Insights, Studies in Language and Communication*. Bern. S. 259–286.
- Brinker, Klaus (2010). *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. Berlin.
- Duden 04. (2005). *Die Grammatik. Unentbehrlich für richtiges Deutsch*. Band 4. Mannheim.
- Engberg, Jan (1999). „Übersetzen von Gerichtsurteilen. Der Einfluss der Perspektive“. In: Sandrini, P. (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen. S. 83–101.
- Groot de, Gérard-René (1992). „Recht, Rechtssprache und Rechtssystem. Betrachtungen über die Problematik der Übersetzung juristischer Texte“. In: Office des publications officielles des Communautés européennes (Hg.) *Terminologie et Traduction*. S. 279–316.
- Neumann, Stella/ Hansen-Schirra, Silvia (2004). „Der Konjunktiv als Verständnisproblem in Rechtstexten“. In: *Zeitschrift für Angewandte Linguistik* 41/2004. S. 67–87.
- Oksaar, Els (1988). *Kulturemtheorie: Ein Beitrag zur Sprachverwendungsforschung*. Göttingen.
- Sandrini, Peter (1999). „Translation zwischen Kultur und Kommunikation“. In: Sandrini, P. (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen. S. 9–43.
- Stolze, Radegundis (1999). „Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers.“ In: Sandrini, P. (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen. S. 45–63.
- Wiesmann, Eva (2009). „Rechtstexte – eine übersetzerische Herausforderung und ihre didaktischen Konsequenzen“. In: Taino, P./ Brambilla, M./ Briest, T. (Hg.) *Eindeutig uneindeutig. Fachsprachen – ihre Übersetzung, ihre Didaktik*. Bern. S. 11–26.
- Wiesmann, Eva (2013). „Die notarielle Urkunde im italienisch-deutschen Vergleich: Überlegungen zur Übersetzung von Immobilienkaufverträgen“. In: *Linguistica Antverpiensia, New Series – Themes in Translation Studies* 12/2013. S. 54–70.
- Wüest, Jakob (2002). „Teiltextsorten und Sprechakthierarchie in Gerichtsurteilen.“ In: Adamzik, K. (Hg.) *Texte. Diskurse. Interaktionsrollen. Analysen zur Kommunikation im öffentlichen Raum*. Tübingen. S. 171–190.

Quellenverzeichnis

Gerichtsentscheidungen des Bundesgerichtshofs, www.bundesgerichtshof.de
(letzter Zugriff: 29.11.2016).

Entscheidung des Bundesgerichtshofes I Z R 161/13 verkündet am 5.3.2015.

Entscheidung des Bundesgerichtshofes I Z R 190/13 verkündet am 19.3.2015.

Entscheidung des Bundesgerichtshofes I Z R 224/13 verkündet am 9.7.2015.

Entscheidung des Bundesgerichtshofes I Z R 384/14 verkündet am 15.8.2015.

Gerichtsentscheidung des tschechischen Obersten Gerichts, www.nsoud.cz (letzter Zugriff: 29.11.2016).

Urteil des Obersten Gerichts vom 24. Juli 2015, Akz. 30 Cdo 3310/2013.

Urteil des Obersten Gerichts vom 16. Juli 2015, Akz. 30 Cdo 4121/2013.